



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0026-18-9

= RSS-E 34/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, 8443 XXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 10.272,-- aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXX empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin für die Liegenschaft XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXX abgeschlossen, welche auch eine Leitungswasserschadenversicherung einschließt.

Der Antragsteller meldete am 8.2.2018 einen am 7.2.2018 entdeckten Wasserschaden im Keller des Gebäudes. Laut Schadensmeldung war ein Befüllungsschlauch für die Heizung gebrochen.

Der von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragte Sachverständige, XXXXXXXXXXXXXXX, schildert in seinem Gutachten vom 19.2.2018 den Schadenhergang wie folgt:

„Die provisorische Zuleitung zur Heizungsanlage hat sich gelöst und wurde der gesamte Keller unter Wasser gesetzt.

Laut Angabe des Herrn XXXXXXXXXXXX:

Durch ständiges Gluckern der Heizung musste Wasser nachgefüllt werden. Um das fehlende Wasser im Heizsystem nachzufüllen, wurde eine provisorische Wasserleitung von der Zuleitung (Absperrventil mit Gardena-Kupplung gegeben) im Heizraum mittels Gartenschlauch zum Heizungskessel (Anschluss ebenfalls Gardena-Kupplung) verlegt.

Herr XXXXXXXXXXXX hat daraufhin vergessen die Leitung abzdrehen und ist sodann außer Haus gegangen.

Während der Abwesenheit des Kunden hat sich aufgrund des starken Wasserdrucks der Schlauch gelöst und wurde der gesamte Keller (ca. 130m²) unter Wasser gesetzt. (...)“

Der Sachverständige errechnete eine Schadenshöhe von € 8.145,26.

Mit Schreiben vom 20.2.2018 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung mit folgender Begründung ab:

„In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 61 des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach grobe Fahrlässigkeit im Bereich des Versicherungsrechts dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen. auch einzelne, für sich genommen nicht grob fahrlässige Fehlhandlungen können in ihrer Gesamtheit den Vorwurf grober Fahrlässigkeit begründen. (...)“

Der Antragsteller widersprach der Darstellung des Schadenfalles im Gutachten mit Schreiben vom 16.3.2018. Die Zuleitung zum Heizkessel sei kein Provisorium, er habe den Wasserhahn nach Befüllung der Heizung ordnungsgemäß abgedreht. Jemand müsse unbemerkt am Kugelhahn angestoßen sein, sodass sich dieser

teilweise geöffnet habe, die Gardena-Kupplungen seien auch für einen Druck von bis zu 10 bar ausgelegt, ein solcher Druck werde bei einem geöffneten Wasserhahn üblicherweise nicht erreicht. Es handle sich um eine Verkettung unglücklicher Umstände und könne nicht von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 22.3.2018 neuerlich die Deckung ab, es liege auf der Hand, dass eine provisorische Wasserleitung anders als permanente wesentlich schadenträchtiger seien, der Schlauch sei unter Druck gestanden, weil der Versicherungsnehmer das Ventil nicht abgesperret habe, was eine auf der Hand liegende, leicht machbare Sicherheitsvorkehrung gewesen sei.

Da die Antragsgegnerin an ihrer Ablehnung festhielt, brachte der Antragsteller am 26.4.2018 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Der Versicherer sei für den eingetretenen Schaden iHv € 10.272,-- deckungspflichtig, weil keine grobe Fahrlässigkeit vorliege.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 7.5.2018 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen (vgl MGA, VersVG⁶, § 61/39). Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; VersE 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g;

7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua). In diesem Sinne ist es für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR 1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, vgl etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mzwN).

Da von dem vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt ausgegangen werden muss, ist die Rechtfertigung des Antragstellers zu berücksichtigen, wonach jemand unbemerkt am Kugelhahn angestoßen sein und diesen dadurch geöffnet haben muss. Ein dem Antragsteller vorwerfbares, grob schuldhaftes Verhalten wird vom Antragsteller nicht vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren liegt es an der antragsgegnerischen Versicherung, ein dem Antragsteller subjektiv vorwerfbares, grob fahrlässiges Verhalten als anspruchsvernichtende Tatsache zu behaupten und zu beweisen (vgl. MGA, VersVG5, § 61/56ff.).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Juni 2018